

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Concretum Construction Science AG, Kloten

1. Allgemeines

- 1.1 Ein Vertrag zwischen dem Kunden und der Concretum Construction Science AG (nachfolgend „Concretum“) kommt mit Bestellung zu den angebotenen Konditionen oder bei abweichenden Bestellungen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Concretum zustande. Concretum will vertraglich nicht gebunden sein, ohne dass die vorliegenden AGB Vertragsinhalt bilden.
- 1.2 Die Anwendbarkeit von anderen Geschäftsbedingungen wird ausgeschlossen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen zwischen Concretum und dem Kunden einschliesslich der Abweichung von den vorliegenden AGB bedürfen der Schriftform.
- 1.4 Die vorliegenden AGB bilden integrierenden Vertragsbestandteil, sofern sie im Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einer Rahmenvereinbarung für anwendbar erklärt wurden. Nachdem diese AGB einmal vereinbart sind, gelten sie automatisch für alle zukünftigen Lieferungen, ungeachtet, ob sie bei zukünftigen Bestellungen erneut vereinbart werden.
- 1.5 Die vorliegenden AGB sind in die Rangfolge der Vertragsbestimmungen wie folgt eingebunden: 1. Der einzeln verhandelte oder allgemein offerierte Vertrag samt Anhängen und 2. die vorliegenden AGB.
- 1.6 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden eine unwirksame oder ungültige Bestimmung durch eine neue und zulässige, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzen.
- 1.7 Wo Verträge zwischen Concretum und ihren Kunden auf Anhänge verweisen, gelten diese als integrierende Vertragsbestandteile.
- 1.8 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.9 Concretum ist berechtigt, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Bestellungen, Lieferungen und Einsatzbedingungen

- 2.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen ab dem jeweils von Concretum bestimmten Produktionswerk (EXW, Incoterms® 2020).
- 2.2 Bei der Lieferung von losem Zement in Silofahrzeugen ist aus produktionstechnischen Gründen eine Mehrlieferung von 5% oder bis zu 1000 kg gegenüber der bestellten Menge zulässig. Der Kunde anerkennt diese Mengenabweichung. Die über die Bestellmenge hinaus gelieferte Menge wird von Concretum weder zurückgenommen noch vergütet. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge.
- 2.3 Fristen und Termine sind für Concretum nur verbindlich, wenn sie von Concretum ausdrücklich schriftlich als Fixtermine bestätigt wurden. Die Haftung von Concretum für Schäden infolge späterer Lieferung, wenn Fristen und Termine nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermine vereinbart wurden, ist ausgeschlossen.
- 2.4 Die Gebinde (z.B. IBC-Container) gehen bei Lieferung in das Eigentum des Kunden über, und der Kunde ist für deren ordnungsgemässe Lagerung und Entsorgung verantwortlich.
- 2.5 Verzögert sich der Beginn oder die Durchführung eines Einsatzes vor Ort aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs von Concretum liegen (z.B. Verzögerungen durch den Kunden, Dritte oder den allgemeinen Baufortschritt), ist Concretum berechtigt, die daraus entstehenden Wartezeiten, Bereitschaftszeiten sowie die damit verbundenen Personalkosten und Spesen in Rechnung zu stellen. Die Wartezeit beginnt, sobald das Personal von Concretum an der Erbringung der vereinbarten Leistungen gehindert wird. Wartezeiten und Bereitschaftseinsätze werden zu Stundensätzen von CHF 175.- p.P./h abgerechnet. Zusätzlich wird für Einsätze an Samstagen ein Zuschlag von 25% sowie für Einsätze während der Nacht, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ein Zuschlag von 50% erhoben. Diese Vergütungen fallen zusätzlich zu vereinbarten pauschalen Support- oder Dienstleistungsvergütungen an, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Preise, Zahlungskonditionen, Verzug, Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Basis der Rechnungsstellung bilden die von Concretum schriftlich bestätigten Preise.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungen von Concretum binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung (Verfalltag), rein netto ohne jeden Abzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind Zinsen in Höhe von 7% p.a. auf dem jeweiligen Rechnungsbetrag geschuldet.
- 3.3 Concretum ist berechtigt, neue Bestellungen oder Teillieferungen bis zur vollständigen Begleichung von Forderungen, für welche die Zahlungsfrist abgelaufen ist, zurückzuhalten, ohne dass dem Kunden daraus Ansprüche gegenüber Concretum entstehen.
- 3.4 Der Kunde kann Forderungen gegenüber Concretum nicht gegenverrechnen.
- 3.5 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum von Concretum. Gefahrübergang und Kostenübergang werden durch die definierten Incoterms geregelt.
- 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam und durchsetzbar ist. Concretum ist berechtigt, entsprechende Eintragungen oder Sicherungsmassnahmen vorzunehmen.

4. Prüfungspflicht und Mängelrüge

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Concretum offensichtliche Falschlieferungen, Mängel oder Beschädigungen binnen 5 Arbeitstagen schriftlich mit Fotobeweis und unter Angabe der Lieferscheinnummer und Produkt-Charge anzuzeigen.
- 4.2 Andere, insbesondere verdeckte Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist zutage treten, hat der Kunde diese gegenüber Concretum unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich und unter Angabe der Lieferscheinnummer und Produkt-Charge zu rügen.
- 4.3 Betrifft die Mängelrüge bereits verarbeitete Produkte, hat der Kunde nachzuweisen, dass die Produkte gemäss dem vorgesehenen Verwendungszweck sowie den Angaben im technischen Datenblatt und den Einsatzvorschriften von Concretum verwendet wurden.
- 4.4 Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelrüge, gelten die Produkte als genehmigt.
- 4.5 Im Rahmen des Werk-Set-Ups empfiehlt Concretum dem Kunden für ihn spezifische Einsatzrichtlinien und Massnahmen, welche den optimalen Einsatz der Produkte unterstützen.
- 4.6 Die Gewährleistung für Mängel der Produkte ist ausgeschlossen, soweit der Kunde die Produkte ohne Werk-Set-Up und ohne Freigabe durch Concretum verwendet. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Kompatibilität der Produkte mit Drittprodukten.
- 4.7 Rügt der Kunde Mängel am Produkt form- und fristgerecht, wird die entsprechende Chargen-Probe anhand des Qualitätsprüfungstests von Concretum überprüft.
- 4.8 Entspricht die Probe den Eigenschaften gemäss Datenblatt, gilt das an den Kunden gelieferte Produkt als mängelfrei.
- 4.9 Erweist sich die Probe als mangelhaft, wird Concretum das mangelhafte Produkt ersetzen. Jede weitere Mängelhaftung von Concretum wird ausgeschlossen.
- 4.10 Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Concretum Construction Science AG, Kloten

5. Haftung

- 5.1 Concretum haftet in jedem Fall nicht für indirekte / mittelbare Schäden, Folgeschäden (insbesondere reine Vermögensschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, Konventionalstrafen Dritter etc.) oder nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrüche, Verdienst- oder Umsatzausfälle und/oder Mehraufwand. Für atypische und nicht vorhersehbare Schäden sowie für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch zumutbare Massnahmen hätte verhindern können, haftet Concretum ebenfalls nicht.
- 5.2 Die Haftung von Concretum für Produktmängel ist in Ziffer 4 abschliessend geregelt.
- 5.3 Concretum haftet nicht für Dritteinwirkungen, wie beispielsweise das Verhalten und Entscheidungen des Kunden oder Dritter.
- 5.4 Für mit dem Produkt verwendete Drittprodukte trägt der Kunde die ausschliessliche Verantwortung.
- 5.5 Der Kunde ist für den Einsatz und die sachgemässe Verwendung der Produkte verantwortlich.
- 5.6 Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Concretum.
- 5.7 Der Kunde ist verpflichtet, im Falle eines Schadenseintritts sämtliche Massnahmen zu treffen, um die Vergrösserung des eingetretenen oder den Eintritt weiteren Schadens zu verhindern.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Concretum haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt, wenn durch Ereignisse gemäss Ziffer 7.2 die Einhaltung oder Erfüllung vertraglicher Pflichten von Concretum gestört oder verunmöglicht wird. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Schäden beim Kunden oder bei einem Dritten eintreten.
- 6.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Umwelt- und Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Streiks, Lieferengpässe sowie sonstige Ereignisse, welche ausserhalb der zumutbaren Kontrolle von Concretum einzeln oder gesamthaft weitgehend entzogen sind.
- 6.3 Concretum wird dem Kunden den Eintritt eines derartigen Ereignisses umgehend anzeigen.
- 6.4 Die Parteien werden in einem solchen Fall unverzüglich Massnahmen treffen, um Schäden infolge höherer Gewalt zu vermeiden oder, sofern sie eintreten, um das Ausmass solcher Schäden auf ein Minimum zu beschränken.

7. Geistiges Eigentum

- 7.1 Sämtliche Rechte im Zusammenhang mit Produkten, Rezepturen, Daten, Know-how sowie alle Immaterialgüterrechte verbleiben vollumfänglich im Eigentum von Concretum. Eine Übertragung von Rechten auf den Kunden findet nicht statt.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

8. Entsorgung

- 8.1 Die Entsorgung der gelieferten Produkte steht in der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden.
- 8.2 Der Kunde hat alle relevanten Umwelt- und Sicherheitsvorschriften zu prüfen und einzuhalten.

9. Datenschutz und Einsatz künstlicher Intelligenz

- 9.1 Concretum verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen.
- 9.2 Daten können zur Vertragsabwicklung an Dritte (z.B. Logistikpartner) weitergegeben werden.
- 9.3 Concretum ist berechtigt, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und der Erbringung ihrer Leistungen Systeme der künstlichen Intelligenz (AI) sowie AI-gestützte Anwendungen einzusetzen. Der Einsatz solcher Systeme erfolgt unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Anforderungen an Datenschutz, Vertraulichkeit und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Soweit gesetzlich erforderlich, werden AI-generierte oder AI-bearbeitete Inhalte entsprechend gekennzeichnet. Der Einsatz von AI entbindet Concretum nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten.

10. Compliance, Export- und Importvorschriften

- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, insbesondere der Exportkontroll-, Import- und Sanktionsbestimmungen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, sich vor der Bestellung über die im Bestimmungsland geltenden gesetzlichen Anforderungen, Einfuhrvorschriften, Produktzulassungen, Registrierungs- und Bewilligungspflichten sowie allfällige Beschränkungen zu informieren und die für ihn erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorzunehmen. Die Verteilung von Kosten, Risiken und Verantwortlichkeiten für Transport, Zollabfertigung, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Incoterm® sowie den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Concretum haftet nicht für Verzögerungen oder Mehrkosten, die auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind.

11. Vertragsbeendigung

- 11.1 Concretum ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird oder vertragliche Pflichten verletzt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt das Schweizerische Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von Concretum. Concretum hat das Recht, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

Stand: August 2026